

**§ 14**

Es ist gestattet, durch eine Buchung mehrere gleichartige Buchungsfälle zu erfassen, wenn die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge durch einen gemeinsamen Buchungsbeleg nachgewiesen werden.

**§ 15**

(1) Auf Hauptbuchkonten können sowohl synthetische als auch analytische Buchungen erfolgen.

(2) Synthetische Buchungen auf den Hauptbuchkonten werden durch analytische Buchungen in den Grundrechnungen — Grundmilleirechnung, Investitionsabrechnung, Warenrechnung, Hilfsmaterialrechnung, Lohnrechnung, Kontokorrent — und analytische Eintragungen in der Kostenrechnung ergänzt. Der Minister der Finanzen kann bestimmen, daß weitere Hauptbuchkonten analytisch aufzugliedern sind.

(3) Die analytischen Buchungen und Eintragungen sind regelmäßig, mit Ausnahme der Grundmittelrechnung mindestens monatlich zusammenzufassen und auf die entsprechenden Hauptbuchkonten zu übertragen. Die Summe der analytischen Buchungen und Eintragungen muß mit der synthetischen Buchung übereinstimmen.

**§ 16**

(1) Hauptbuchkonten brauchen nur wertmäßig geführt zu werden.

(2) Die Buchungen in den Grundrechnungen können in Mengeneinheiten oder in Geldeinheiten oder in beiden vorgenommen werden. Erfolgen sie nur mengenmäßig, ist es erforderlich, die Verbindung zu den wertmäßigen Buchungen auf den Hauptbuchkonten sicherzustellen.

**§ 17**

Unterlagen, die analytische Eintragungen enthalten, sind vollgültige Bestandteile der Kontenführung und besitzen volle Beweiskraft für den Abschluß und die Berichterstattung, deren detaillierte Angaben unmittelbar aus ihnen entnommen werden können. <sup>11</sup>

**II. Der Kontenrahmen****§ 18**

(1) Der Kontenrahmen ist das wesentlichste Organisationsmittel der Kontenführung und der gesamten Buchführung. Er gruppiert die Hauptbuchkonten nach ihrem ökonomischen Inhalt. Damit ist er die Grundlage dafür, daß

- a) der Buchungsstoff nach den Elementen des betrieblichen Zirkulations- und Produktionsprozesses aufgliedert,
- b) der Buchungsstoff zur Erzielung des gesamtwirtschaftlich notwendigen Überblicks zusammengefaßt

werden kann.

(2) Mit Hilfe des nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebauten Kontenrahmens muß es möglich sein, Kennziffern zur Kontrolle der Erfüllung von Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan sowie Unterlagen für ihre Aufstellung zu gewinnen und außerdem die Wirtschaftstätigkeit und die finanzielle Lage des Betriebes zu analysieren,

**§ 19**

Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den zuständigen Ministern bzw. Staatssekretären m. e. G. spätestens am 1. Oktober für das folgende Planjahr einen einheitlichen Kontenrahmen des volkseigenen Handels und Erläuterungen hierzu zu übergeben. Er schreibt die Gliederung, Benennung und Numerierung der allgemeinverbindlichen Konten vor.

**§ 20**

(1) Die zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre m. e. G. können, soweit erforderlich, Fachkontenrahmen spätestens am 1. November für das folgende Planjahr herausgeben, die den Kontenrahmen des volkseigenen Handels nach den besonderen Bedürfnissen der ihnen nachgeordneten Betriebe ergänzen können. Diese Fachkontenrahmen bedürfen der Zustimmung durch den Minister der Finanzen.

(2) Im Betrieb müssen alle Konten geführt werden, die der für ihn gültige Kontenrahmen umfaßt, sofern entsprechende Buchungsvorfälle auftreten. Jeder Betrieb stellt einen Kontenplan auf, aus dem die im Betrieb benötigten Konten mit ihren Nummern hervorgehen, und ergänzt ihn bei Bedarf. Der Kontenrahmen kann als Kontenplan benutzt werden.

(3) Für die Aufstellung von Fachkontenrahmen und Kontenplänen sind Art, Größe und Organisation der betreffenden Betriebe bestimmend. Die besonderen Bedürfnisse bestehen lediglich in einer ausführlicheren oder einfacheren Gliederung. Durch Zusammenziehen mehrerer Konten darf es nicht zu Störungen in der Berichterstattung kommen.

**§ 21**

Sofern durch neue oder veränderte gesetzliche Bestimmungen eine Änderung des Kontenrahmens notwendig wird, ist der Minister der Finanzen verpflichtet, die Kontenrahmenänderungen und entsprechende Buchungsanweisungen gleichzeitig mit der neuen gesetzlichen Bestimmung bekanntzugeben.

**III. Die Eröffnung, laufende Kontrolle und der Abschluß der Konten****§ 22**

Zu Jahresbeginn sind alle Hauptbuchkonten ordnungsgemäß zu eröffnen, auf die Anfangsbestände vorzutragen sind. Alle anderen Konten werden nach erstmaligem Vorliegen eines Beleges über einen wirtschaftlichen Vorgang, der gemäß Kontenrahmen auf einem besonderen Konto nachzuweisen ist, eröffnet.

**§ 23**

Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß zum Monatschluß durch Abstimmung zwischen chronologischen und systematischen Buchungen, zwischen synthetischen und analytischen Unterlagen und durch Aufstellen der Saldenbilanz kontrolliert werden.

**§ 24**

Die sachliche Richtigkeit der Buchungen auf den Konten ist vor allem auf Grund der Inventur durch Vergleiche zwischen tatsächlichem und buchmäßigem Stand zu kontrollieren. Treten dabei Differenzen auf, sind ihre Ursachen festzustellen und die Eintragungen auf den Konten gemäß § 88 zu berichtigen.

**§ 25**

Nach der Annahme (formellen Überprüfung) des aus den Konten entwickelten Jahres-Rontrollberichtes durch die übergeordnete Verwaltung sind sämtliche Konten unter dem Bilanzierungstag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo festgehalten oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußzahlen in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen durch einen Schlußstrich so abzuschließen, daß unbefugte Nachbuchungen erkennbar sind.